

Statuten

Spitex Wartenfels

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Wartenfels“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lostorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt mit seinen medizinischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen Personen zu Hause.

Die Dienstleistungen stehen gegen Entgelt allen hilfe- und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, zur Verfügung.

Der Auftrag der Spitex stützt sich auf die mit den Gemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sowie die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons.

Es ist oberste Zielsetzung, die Unabhängigkeit und die Würde des Klienten/der Klientin zu sichern.

Der Verein ist eine Non-Profit Organisation.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

Im gleichen Haushalt lebende Personen gelten als Kollektivmitglied, zahlen einen Familienbeitrag und haben eine Stimme.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 5 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- schriftlich erklärten Austritt auf Jahresende
- wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Vereinsstatuten oder -interessen verstösst. Der Entscheid des Vorstandes erfolgt unter Angabe von Gründen schriftlich. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftliche Einsprache an die Generalversammlung erheben. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

3. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebsleitung
- d) die Kontrollstelle

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt und behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus schriftlich zu unterbreiten. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden entweder schriftlich an alle Mitglieder oder mit einem Inserat im amtlichen Anzeiger.

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) gestützt auf ein Begehren von 1/5 der Mitglieder

Die Einberufung muss innert drei Monaten seit der Einreichung des Begehrens erfolgen.

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle (zwei Revisoren oder externe Fachstelle)
- c) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidiums und allfälligen Spezialberichten

- Jahresrechnung
- Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- Budget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Festsetzung des Tarifes für Haushalthilfe
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung
- h) Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder und juristische Personen haben einen Vertreter oder eine Vertreterin zu bestimmen.

Die Beschlüsse erfolgen durch absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 10 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus minimal fünf Mitgliedern, die Wohnsitz in einer der durch Leistungsvereinbarung angeschlossenen Gemeinde haben.

Dem Vorstand gehören je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Einwohnergemeinden an, mit welchen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Die übrigen Mitglieder sind interessierte, kompetente Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Führungspersonen gemäss Organigramm nehmen bei Bedarf in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teil.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, kann der Vorstand, vorbehältlich der Wahl durch die Generalversammlung, für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des Vereins. Er erarbeitet und bestimmt die strategischen Leitlinien und legt die Organisation fest. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach geltendem Recht oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einhaltung des Vereinszweckes
- b) Beschlussfassung über die Organisation des Betriebes und Überwachung der laufenden Geschäfte
- c) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung sowie Beschlussfassung zu Handen der Generalversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungsaufträgen
- f) Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des Voranschlages sowie eine Ausgabenkompetenz bis höchstens CHF 10'000 für zusätzliche Aufgaben
- g) Erlass des Personalreglements und allfälliger weiterer personalrechtlicher Bestimmungen, Erlass von Entschädigungen, Anstellung und Entlassung von Führungspersonen gemäss Organigramm
- h) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- i) Ernennung von Arbeitsgruppen
- j) Vertretung des Vereins nach aussen
- k) Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Klientinnen/Klienten und Spitex-Betrieb. In schwerwiegenden Fällen wird der Friedensrichter beigezogen

Art. 13 Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, ausser ein Vorstandsmitglied beantragt die mündliche Beratung.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Art. 15 Entschädigung Vorstand

Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 16 Kontrollstelle

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, vorbehältlich es wird eine externe Fachstelle bestimmt. Sie haben das Recht, jederzeit in die Kassa- und Buchführung sowie in die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Vermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Es bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuführen. Bei deren Fehlen fließt das Vermögen anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, an die Gemeinden, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. März 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30.3.2016, 26.11.2003 bzw. 22.3.2000, 21.3.1996, 16.3.1989, sowie 15.12.1954.

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Urs von Arx

Marianne Peier

Lostorf, 21. März 2018